

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Helga Daub, Angelika Brunkhorst, Gudrun Kopp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/4270 –**

Vermarktung von Bundeswehrliegenschaften für Windkraftanlagen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH (g.e.b.b.) bereitet als weiteres operatives Geschäft die Vermarktung von Bundeswehrliegenschaften für Windkraftanlagen vor. Ein entsprechender Geschäftsbesorgungsvertrag soll im Jahr 2005 geschlossen werden.

1. Welche Prüfungsmaßnahmen unternimmt die g.e.b.b. für die Bewertung anderer Vermarktungsmöglichkeiten für die Bundeswehrliegenschaften?

Neben der Prüfung der Vermarktungsmöglichkeiten zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) auf Bundeswehrliegenschaften untersucht die Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH (g.e.b.b.) die entgeltliche Mitbenutzung von Bundeswehrliegenschaften durch Mobilfunkunternehmen. Ihr obliegt auch der Abschluss entsprechender Mitbenutzungsverträge mit Mobilfunkunternehmen.

2. Ist aus Sicht der Bundesregierung ein über die bereits bestehenden Vorkaufsrechte der Gemeinden nach den §§ 24, 25 des Baugesetzbuches (BauGB) hinausgehendes Vorkaufsrecht für die von der g.e.b.b. vermarkteten Liegenschaften sinnvoll, und wenn nein, warum nicht?

Eine Ausweitung der gemäß Baugesetzbuch bestehenden gemeindlichen Vorkaufsrechte ist nicht erforderlich, denn das gemeindliche Vorkaufsrecht ist bereits ein umfassend gesetzlich definiertes Recht. Es ruht als öffentlich-rechtliche Belastung auf dem von ihm erfassten Grundstück. Die Gemeinde kann ihr Vorkaufsrecht binnen zwei Monaten nach Mitteilung über den geplanten Kaufvertragsschluss gegenüber dem Verkäufer ausüben.

3. Welche Voraussetzungen müssen Standorte erfüllen, um für eine effiziente Windkraftnutzung infrage zu kommen im Hinblick auf technische Gegebenheiten wie Windverhältnisse, aber auch bezüglich der Berücksichtigung kommunaler Planungen und naturfachlicher Belange?

Standorte für WEA in Bundeswehrliegenschaften müssen mit der militärischen Nutzung vereinbar sein. Darüber hinaus sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Durchschnittliche Windgeschwindigkeit von mindestens fünf Meter pro Sekunde, gemessen in 50 Meter Höhe,
- Zufahrtsmöglichkeit für Transport und Wartung der WEA,
- Übereinstimmung mit dem Bauplanungsrecht nach dem Baugesetzbuch und
- Erfüllung von natur- und umweltrechtlichen Vorschriften.

4. Welche Bundeswehrstandorte erfüllen diese Voraussetzungen?

Die Bundeswehrliegenschaften wurden durch die g.e.b.b. auf ihre grundsätzliche Eignung zur Errichtung von WEA untersucht. Danach eignen sich rund 10 Prozent der Liegenschaften der Bundeswehr mit einer Fläche von über 50 Hektar für WEA. Zurzeit werden 30 Liegenschaften näher geprüft.

5. Plant die Bundesregierung den Verbleib der Liegenschaften in Bundes-eigentum, die für den Aufbau von Windkraftanlagen freigegeben werden sollen?

Es ist sowohl beabsichtigt, Teilflächen von Bundeswehrliegenschaften zur Errichtung von WEA an die Betreiber zu verkaufen als auch Flächen an die Betreiber von WEA zu verpachten.

6. Wenn ja, ist eine Verpachtung der Liegenschaften geplant?

Siehe Antwort zu Frage 5.

7. Wenn ja, würden die bei einer Verpachtung der Liegenschaften für Windkraftanlagen anfallenden Wartungskosten zulasten des Einzelplans 14 (Bundesministerium der Verteidigung) gehen?

Siehe Antwort zu Frage 5.

8. Beabsichtigt die g.e.b.b. als Investor und Betreiber von Windkraftanlagen auf Bundeswehrliegenschaften zu fungieren?

Nein.

9. Wenn ja, bedeutet dies den Verzicht auf Veräußerung der Liegenschaften?

Siehe Antwort zu Frage 8.

10. Wie wirkt sich in diesem Fall die Umwandlung der Bundeswehrliegenschaften angesichts der zum 1. August 2004 in Kraft getretenen Erweiterung des Anwendungsbereiches des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien (§ 2 Abs. 2 EEG) auf die Strompreisbelastung der privaten Stromverbraucher aus?

Siehe Antwort zu Frage 8.